

Vorlage Nr.: 70/024		25.10.2000	
Berichtsvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	17.11.2000	1

Lagerung von Walzwerkrückständen sowie Bodenverunreinigung im Bereich einer ehemaligen Betriebstankstelle auf dem Gelände der Fa. TUB in Haltern

Beschlussvorschlag: ./.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis Recklinghausen erhielt im März 1995 durch die Stadt Haltern Kenntnis über die Lagerung von Walzwerkrückständen auf dem Gelände der Fa. TUB in Haltern.

Unmittelbar nach Bekanntwerden dieser unsachgemäßen Lagerung hat die untere Wasserbehörde zur Sicherung der gelagerten Abfälle ordnungsbehördliche Massnahmen gegen den damaligen Grundstückseigentümer eingeleitet und in diesem Zusammenhang auch Zwangsmittel angedroht und festgesetzt.

Durch eine zwischenzeitlich gerichtlich angeordnete Zwangsverwaltung hatte der Kreis Recklinghausen jedoch nicht die Möglichkeit, erforderliche Massnahmen abschliessend rechtlich durchzusetzen. Insbesondere mussten eingeleitete ordnungsbehördliche Verfahren aufgrund des Wechsels von Verantwortlichen eingestellt bzw. neu eingeleitet werden.

1996 erhielt der Kreis durch das Amtsgericht Marl Kenntnis von einem Gutachten aus 1994 über die Ersterkundung und Gefährdungsabschätzung des Geländes der Fa. TUB.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez.	Gez.	Gez.	Gez.

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Im Rahmen der Untersuchungen wurde im Bereich der ehemaligen Betriebs-tankstelle eine deutliche Verunreinigung des Bodens durch Mineralölkohlen-wasserstoffe festgestellt. Die horizontale Ausdehnung des Schadens konnte nicht geklärt werden.

Im April 1996 wurde die Zwangsverwaltung aufgehoben. Adressat für ord-nungsbehördliche Maßnahmen war wiederum der Eigentümer der Fa. TUB. Dieser verpflichtete sich, die Walzwerkrückstände sukzessive abzufahren. Bis Ende 1996 hatte die Fa. TUB aufgrund vorliegender Nachweise rd. 800 t Walzwerkrückstände abgefahren.

Im Juni 1996 wurde die Fa. TUB aufgefordert, ein Gutachterbüro zu beauf-tragen, mit dem Ziel,

- die horizontale Ausbreitung der Bodenverunreinigung im Bereich der e-
hemaligen Betriebstankstelle zu ermitteln
- im Abstrom dieser Bodenverunreinigung eine Grundwassermeßstelle ein-
zurichten
- die horizontale und vertikale Ausbreitung der Belastung sowie die Mine-
ralölkohlenwasserstoffkonzentration in dem unbefestigten Erdreich zu
ermitteln, welches an die betonierte Lagerfläche der Walzwerkrückstände
angrenzt.

Dieser Forderung kam die Fa. TUB nicht nach. Der Anwalt der Firma teilte
vielmehr mit, dass die Firma TUB zwischenzeitlich in Konkurs gegangen sei.

Im Zeitraum von 1997 bis Mitte 1998 führte die Gläubigerbank verschiedene
Gespräche mit der unteren Wasserbehörde hinsichtlich der geforderten Gut-
achten. Da die Bank grosses Interesse hatte, das Gelände zu vermarkten,
erklärte sie sich schließlich bereit, das Gutachten in Auftrag zu geben und die
Kosten zu übernehmen.

Im September 1998 stellte die Bank dem Kreis 2 Gutachten über die Unter-
suchung des Betriebsgeländes der Fa. TUB zur Verfügung und zwar

1. Gutachten zur Untersuchung der Grundwassergüte im Bereich der ehe-
maligen Betriebstankstelle und
2. Gutachten zur Untersuchung der Bodengüte und Risikoabschätzung im
Bereich der ehemaligen Betriebstankstelle und des Lagerplatzes von
Walzwerkrückständen

Lt. Gutachten wurde eine lokale, teilweise nur oberflächennahe Bodenverun-
reinigung festgestellt.

Eine aktuelle Besorgnis der Grundwasserverunreinigung war aus gutachterli-
cher Sicht durch die vorhandene Bodenverunreinigung nicht gegeben.

Aufgrund der Gutachten ergab sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Vielmehr war nach Auffassung des Gutachters die Abdeckung der Walzwerk-rückstände eine vorübergehende ausreichende Maßnahme. Langfristig war jedoch das Entfernen der Walzwerkrückstände geboten.

In einem Termin der Gläubigerbank mit einem möglichen Erwerber im März 99 wurde vereinbart, dass sich der zukünftige Erwerber verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung des Geländes durchzuführen. Vor diesem Hintergrund hat der Kreis auf den Verfolg ordnungsrechtlicher Maßnahmen während der Zwangsversteigerungsphase verzichtet.

Die Versteigerungstermine haben im Mai und September 2000 stattgefunden.

Am 20.10.00 fand ein Gespräch zwischen dem Kreis und dem neuen Eigentümer statt.

Bei diesem Gespräch teilte der Erwerber des Grundstückes mit, dass er beabsichtigt, nach erfolgter Grundbucheintragung am 14.11.00 alle erforderlichen Sanierungsschritte unverzüglich umzusetzen.